

05.06.97

Antrag

des Landes Brandenburg

Entschlieung des Bundesrates zur Richtlinie des Europischen Parlaments und des Rates zur nderung der Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten ber die Ausbung der Fernseh­ttigkeit

MINISTERIUM DER JUSTIZ
UND FR
BUNDES- UND EUROPAANGELEGENHEITEN
DES LANDES BRANDENBURG
DER MINISTER
VORSITZENDER DER EUROPAMINISTERKONFERENZ

Bonn, den 5. Juni 1997

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerprsident
Erwin Teufel

Sehr geehrter Herr Prsident,

die Landesregierung Brandenburg hat beschlossen, dem Bundesrat die in der Anlage beigefgte

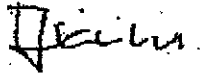
Entschlieung des Bundesrates zur Richtlinie des Europischen Parlaments und des Rates zur nderung der Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten ber die Ausbung der Fernseh­ttigkeit

zuzuleiten. Ich bitte Sie, die Entschlieung auf die Tagesordnung der 713. Sitzung des Bundesrates am 06. Juni 1997 zu setzen und wegen der Eilbedrftigkeit der Angelegenheit eine sofortige Sachentscheidung herbeizufhren. Wegen der

...

bevorstehenden Beschlußfassung im Rat handelt es sich um einen Eilfall im Sinne von § 23 Abs. 4 i.V.m. § 45 d Abs. 1 GO BR.

Mit freundlichen Grüßen



(Bräutigam)

A n l a g e

Entschließung des Bundesrates zur Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur **Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität**

Der Bundesrat beauftragt den Verhandlungsführer für die Bundesrepublik Deutschland im Rat zur "Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität", sich bei der abschließenden Ratsentscheidung der Stimme zu enthalten.

Begründung:

Seit dem 2. Juni 1997 liegt die konsolidierte Fassung des Richtlinienentwurfes vor. Sie war Gegenstand der Beratungen des Vermittlungsausschusses zwischen EU-Parlament, Rat und Kommission. Die Ratsentscheidung zum Ergebnis des Vermittlungsverfahrens soll noch im Juni 1997 erfolgen.

Das Ergebnis des Vermittlungsverfahrens stellt einen Kompromiß zwischen Europäischem Parlament und dem Rat dar, den die Bundesrepublik Deutschland nicht blockieren sollte. Mit einer Beschlußfassung der Richtlinie ist nicht präjudiziert, ob die Länder von der Ermächtigung Gebrauch machen, in einer nationalen Liste Sportveranstaltungen festzulegen, die ohne zusätzliches Entgelt empfangen werden können. Insoweit wird eine Lösung favorisiert, die auf eine freiwillige Vereinbarung zwischen den Beteiligten gegründet wird.

Im Vermittlungsverfahren zwischen Rat und EP wurden vom Parlament vorgeschlagene Änderungen gegen die Stimme des Vertreters der Bundesrepublik Deutschland angenommen.

Mit der vorliegenden Beschlußfassung soll der Verhandlungsführer für die Bundesrepublik Deutschland ermächtigt werden, sich bei der Schlußabstimmung im Rat der Stimme zu enthalten.

06.06.97**Beschluß**
des Bundesrates

Entschlieung des Bundesrates zur Richtlinie des Europischen Parlaments und des Rates zur nderung der Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten ber die Ausbung der Fernseh­tigkeit

Der Bundesrat hat in seiner 713. Sitzung am 6. Juni 1997 die aus der Anlage ersichtliche Entschlieung gefat.

Anlage

Entschlieung des Bundesrates zur Richtlinie des Europischen Parlaments und des Rates zur nderung der Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten ber die Ausbung der Fernseh­ttigkeit

Der Bundesrat beauftragt den Verhandlungsfhrer fr die Bundesrepublik Deutschland im Rat zur "Richtlinie des Europischen Parlaments und des Rates zur nderung der Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten ber die Ausbung der Fernseh­ttigkeit", sich bei der abschlieenden Ratsentscheidung der Stimme zu enthalten.

Begrndung:

Seit dem 2. Juni 1997 liegt die konsolidierte Fassung des Richtlinienentwurfes vor. Sie war Gegenstand der Beratungen des Vermittlungsausschusses zwischen EU-Parlament, Rat und Kommission. Die Ratsentscheidung zum Ergebnis des Vermittlungsverfahrens soll noch im Juni 1997 erfolgen.

Das Ergebnis des Vermittlungsverfahrens stellt einen Kompromi zwischen Europischem Parlament und dem Rat dar, den die Bundesrepublik Deutschland nicht blockieren sollte. Mit einer Beschlufassung der Richtlinie ist nicht prjudiziert, ob die Lnder von der Ermchtigung Gebrauch machen, in einer nationalen Liste Sportveranstaltungen festzulegen, die ohne zustzliches Entgelt empfangen werden knnen. Insoweit wird eine Lsung favorisiert, die auf eine freiwillige Vereinbarung zwischen den Beteiligten gegrndet wird.

Im Vermittlungsverfahren zwischen Rat und EP wurden vom Parlament vorgeschlagene nderungen gegen die Stimme des Vertreters der Bundesrepublik Deutschland angenommen.

Mit der vorliegenden Beschlufassung soll der Verhandlungsfhrer fr die Bundesrepublik Deutschland ermchtigt werden, sich bei der Schluabstimmung im Rat der Stimme zu enthalten.